

**Verein „Erhalt des Regionalen Grünzugs – kein Stadionneubau
in Mainz-Bretzenheim“ e.V.**

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Verein „Erhalt des Regionalen Grünzugs – kein Stadionneubau in Mainz-Bretzenheim“ e.V.

und soll eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist der Schutz der Landwirtschaft, der Umwelt und der Lebensqualität in den betroffenen Stadtteilen. Der Verein bemüht sich um den Erhalt des Naherholungsgebietes und der wertvollen Ackerböden im Bereich zwischen den Stadtteilen Bretzenheim, Lerchenberg, Drais, Finthen und Gonsenheim. Ferner bemüht er sich um die Verhinderung der möglichen Beeinträchtigung der Kaltluftströme des dort befindlichen Kaltluftentstehungsbeckens durch den Neubau des multifunktionalen Stadions am Europakreisel II.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Sammeln und Weitergabe von Informationen über die durch den Stadionneubau ausgehenden Belastungen;
 - b. Beratung, Information und Unterstützung der Bevölkerung über die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren und Entscheidungen;
 - c. Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen und Organisation von Pressearbeit;
 - d. Prüfung erstellter Gutachten und ggf. Beauftragen von Neugutachten;
 - e. Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen;
 - f. Finanzierung und Begleitung von individuellen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einzelner, besonders betroffener Bürger in Absprache mit dem Verein und innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Die Unterstützung dieser ausgewählten Personen erfolgt ausschließlich zur Durchsetzung der Zwecke des Vereins;
 - g. Alle sonstigen Aktivitäten, die geeignet sind, den satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind die unter § 2 f genannten Maßnahmen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für die ambulante Kinderkrankenpflege der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Rheinhessen, in Mainz-Bretzenheim zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen will.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet nach formlosem Antrag der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei Einspruch des Antragstellers gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft endet nach Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahrs. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Bei Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Eine Rückgewähr gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von wahlweise € 30,--, € 45,--, € 60,-- oder einen individuell festgelegten Betrag, der jedoch über mindestens € 30,-- liegen muss. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist im Lastschriftinzugsverfahren jährlich zu entrichten. Die Kosten für Rücklastschriften trägt das verursachende Mitglied.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Satzung gültig ab: 04.12.2008

Gemeinnützigkeit nach: §10b EStG, §9 Abs.1 Nr.2 KStG, §9 Nr.5 GewStG (Finanzamt Mainz-Mitte vom 08.12.2008)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Vereinskassierer/in,
dem/der Leiter/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um zwei weitere Mitglieder ergänzt werden.

Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Er beruft bei Bedarf in Absprache mit dem Vorstand die Vorstandssitzungen ein. Eine Vorstandssitzung muss auch dann stattfinden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands verlangt wird.

2. Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
3. Der/die Vereinskassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.
4. Der/die Leiter/in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hält Kontakt zu den verschiedenen Medien, erstellt in Zusammenarbeit mit den Beisitzern und/ oder anderen dazu bestimmten Personen Presseerklärungen und Informationsmaterialien.
5. Der Verein wird nach außen durch die Personen des Vorstandes, jeweils einzeln, vertreten.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit wählen.

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem Vorstand,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Beisitzer/in oder den Beisitzern.

Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung um zwei weitere Mitglieder ergänzt werden.

2. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der erweiterten Vorstandssitzungen.
3. Der/die Beisitzer/in unterstützen den Vorstand bzw. die unter § 8.2 beschriebenen Mitglieder des erweiterten Vorstands in den genannten Tätigkeitsbereichen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf vereinsüblichem Wege (E-Mail oder in Ausnahmefällen per Fax oder Briefpost) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung gilt bei Versendung an die letzte, dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse als zugegangen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung ist nur zu solchen Themen zulässig, die in der Tagesordnung des Einladungsschreibens enthalten sind.

Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn es der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Der/ die Vorsitzende (bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied) leitet die Sitzung. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen verfasst. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Haftung

Die Mitglieder haften für den Verein nur im Rahmen ihrer geleisteten Spenden und Mitgliedsbeiträge.

XXXXXXXXXX